



Systematische Sammlung des Kommunalrechts der Gemeinde Sagogn

Nummer **1500.01.02**

Titel **Feuerwehreibetriebsverordnung**

Ausgabe Ausgabe vom 16.04.2015

Ausgabe vom 22.11.2011

Gültig ab 16.06.2015

Einleitende Bemerkungen

Aus Gründen der Vereinfachung beziehen sich Personen-, Funktions- und Gewerbeangaben in dieser amtlichen Publikation jeweils auf alle Geschlechter, ausser wenn explizit etwas anderes definiert ist.

Letzte informale Änderung 10.03.2024 durch Thomas Candrian.

Inhalt

| | |
|------------------------------------|----------|
| I. Organisation | 3 |
| II. Allgemeine Vorschriften | 4 |
| III. Übungsordnung | 5 |
| IV. Schlussbestimmungen | 6 |

I. ORGANISATION

Relaschau sebasond sil artechel 17 dalla lescha da pumpiers dils 21.11.2011. Sche las incaricas dils pumpiers ein surdadas ad ina corporaziun, sche valan ils reglaments da lezza.

Gliederung Art. 1

¹ Die Feuerwehr gliedert sich in Stab und Züge. Diese werden je nach Bedarf gebildet und eingeteilt.

Stab Art. 2

¹ Dem Feuerwehrstab gehören alle AdF ab Stufe Gruppenführer an.

Kommandant Art. 3

¹ Dem Kommandanten obliegen:

- a) Organisation und Leitung des Einsatz, Instruktionen sowie des Pikettdienstes
- b) Oberaufsicht über Personal und Material
- c) Meldung von Krankheit und Unfällen an die Hilfskasse des Schweiz. Feuerwehrverbandes
- d) Laufende Orientierung der Feuerwehrkommission über das Feuerwehrwesen
- e) Erstellen des Jahresübungsplanes
- f) Vertretung der Feuerwehr nach aussen
- g) Entscheid über Entschuldigungen
- h) Berichterstattung bei Schadenfällen an den Gemeindevorstand und die GVG.

Vize-kommandant Art. 4

¹ Der Vizekommandant ist Stellvertreter des Kommandanten. Er unterstützt diesen und führt die Feuerwehr bei dessen Abwesenheit.

Stab**Art. 5**

¹ Dem Stab obliegen:

- a) Führung ihrer Abteilungen und Gruppen
- b) Inspektion des Materials und Kontrolle über die Funktionsfähigkeit desselben nach jeder Übung und jedem Schadenfall und Meldung von Mängeln an den Materialverwalter
- c) Kontrolle über die Reparaturarbeiten.
- d) Das Ordnungsgemäße reetablieren allen Materials nach jeder Übung und Einsatz
- e) Eine jährliche Inventur

Fourier**Art. 6**

¹ Der Fourier besorgt:

- a) Führung der Mannschaftskontrolle
- b) Kontrolle über Übungs und Schadedienst
- c) Auszahlung des Soldes
- d) Administrative Arbeiten.

II. ALLGEMEINE VORSCHRIFTEN

**Dienst-
vorschriften****Art. 7**

¹ Über das Verhalten in der Feuerwehr gelten folgende Dienstvorschriften:

- a) obligatorischer Besuch der Übungen und Kurse
- b) obligatorische Dienstleistung bei Alarm
- c) pünktliches Erscheinen und diszipliniertes Verhalten
- d) sofortige und genaue Ausführung der Befehle und Anordnungen der Vorgesetzten
- e) schonende Behandlung von Feuerwehrmaterial und Eigentum Dritter.

Pflichten bei Alarmierung**Art. 8**

¹ Die Feuerwehrmannschaft hat bei Alarmierung so rasch als möglich auf dem Sammelplatz zu erscheinen.

² Die Feuerwehrdienstpflichtigen sind bei Alarm von ihren Familienangehörigen am Arbeits- oder Aufenthaltsort zu benachrichtigen. Sie haben ohne Verzug dem Aufgebot Folge zu leisten.

³ Die angewiesenen Posten dürfen nur im Notfall ohne Erlaubnis verlassen werden.

Disziplinarmaßnahmen**Art. 9**

¹ Dem Stab steht das Recht zu, Feuerwehrleute, die sich an Übungs- oder Schadenplätzen ungebührlich verhalten, unter sofortiger Verzeigung beim Kommandanten von dort wegzuweisen.

Ausrüstung**Art. 10**

¹ Jede Person ist für die gefasste Ausrüstung und deren Pflege persönlich haftbar. Ausserhalb des Feuerwehrdienstes verloren gegangene Ausrüstungsgegenstände sind zu vergüten.

III. ÜBUNGSORDNUNG**Übungsdienst****Art. 11**

¹ Der Übungsdienst erfolgt nach den jeweils geltenden Weisungen des kantonalen Feuerpolizeiamtes. Der Kommandant kann nach Bedarf weitere Übungen anordnen.

Übungsdaten**Art. 12**

¹ Die Übungsdaten sind anfangs Jahr zweimal im öffentlichen Publikationsorgan zu publizieren.

IV. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Inkrafttreten

Art. 13

¹ Dieses Reglement tritt mit der Genehmigung durch den Gemeindevorstand in Kraft.

² Dieses Reglement ersetzt alle vorherigen Reglemente.

| | |
|---|------------|
| Ausgabe vom Gemeindevorstand genehmigt am | 16.06.2015 |
| Ausgabe von der Gemeindeversammlung genehmigt am | - |
| Ausgabe von der Regierung des Kantons GR genehmigt am | - |